

Das neue EU-Bio-Logo für Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft

Im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo { LU-BIO-04
 EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft → Unmittelbar unter der Codenummer der Kontrollstelle



Die Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

Verbindlich



Bei vorverpackten Lebensmitteln mit prominentem Bio-Hinweis, die in der EU hergestellt worden sind

Freiwillig



Bio-Ware, die aus Drittländern eingeführt wird gemäß VO (EG) Nr. 1235/2008

Nicht erlaubt



- Produkte, die nicht im Geltungsbereich der EG-Öko-VO liegen (Wild, Wildfisch, Textilien, Kosmetik)
- Zutatenkennzeichnung (unter 95% Bio-Anteil)
- Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau (bis zur Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen)
- Umstellungsprodukte
- Aquakulturerzeugnisse, die im Rahmen der Übergangsregelungen nach privaten Richtlinien erzeugt werden
- tierische Produkte, für die nur nationale Standards existieren (z.B. Kaninchen)
- Futtermittel und Heimtierfutter
- Saatgut für den Anbau

Die Codenummer der Kontrollstelle ist grundsätzlich auf allen Produkten anzugeben, die in irgendeiner Form mit einem Bio-Hinweis ausgelobt werden: prominente Auslobung, Zutatenkennzeichnung, Umstellungserzeugnisse, Futtermittel, Heimtierfuttermittel, Lebensmittel mit der Hauptzutat Wildfisch oder Wildfleisch